

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 02. September 2014
in der Fassung der Satzung vom 12. Februar 2019

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuell geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberwolfach in seiner Sitzung am 02. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 20,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 35,00 EUR
von mehr als 6 Stunden 45,00 EUR

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 45,00 EUR nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes nach § 1 Abs. 1 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. in Monatsbeträgen von 10,00 EUR,

2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 30,00 EUR je Sitzung.

(2) Gemeinderäte erhalten als Ersatz der finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer, in ihrem Haushalt lebenden, Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 EUR.

(3) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 werden am Jahresende gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 wird für die im jeweiligen Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

(4) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von 250,00 Euro.

Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von 150,00 €.

Für jeden Tag der Stellvertretung erhält der jeweils diensthabende Stellvertreter eine Tagespauschale von 45,00 Euro.

(5) Die Entschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters wird jeweils am Jahresende für das gesamte Jahr gezahlt. Die Aufwandsentschädigung gem. Abs. 4 Satz 1 und 2 wird im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weitergezahlt.

§ 3a

Zuschuss zur Anschaffung mobiler Endgeräte

Zur Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die Mitglieder des Gemeinderats zu Beginn ihrer Amtsperiode einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 500 € für die Anschaffung eines eigenen, geeigneten mobilen Endgeräts. Tritt ein Mitglied des Gemeinderats seine Amtszeit in Folge Nachrückens an, verringert sich der auszahlende Zuschuss um 100 € pro bereits abgeschlossenes Jahr der jeweiligen Amtsperiode.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberwolfach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. Juli 2009 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in Bürgerinfo Nr. 38 vom 18.09.2014;
Inkrafttreten am 01.01.2015

Änderungssatzung vom 12.02.2019 ist öffentlich bekannt gemacht in
Bürgerinfo Nr. 08 vom 21.02.2019; Inkrafttreten am 01.07.2019